

Platzordnung
der
Sportfreunde Saatwinkel e.V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.08.2001

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung auf dem Vereinsgelände zu sorgen und hat auch seine Gäste zur Befolgung der Platzordnung anzuhalten. Es ist ferner für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Gäste verantwortlich und wird für eventuelle Verstöße derselben zur Rechenschaft gezogen.
2. Ein Übernachtungsrecht haben nur Mitglieder. Alle anderen Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind bei einem Vorstandsmitglied zu melden, und haben eine Übernachtungsgebühr zu entrichten. Gästen mit Hunden oder Katzen ist eine Übernachtung nicht gestattet.
3. Jegliche Haustiere dürfen auf dem Vereinsgelände sowie den Lauben nicht gehalten werden. Hunde von Gästen sind an der Leine zu halten. Listen Hunde von Gästen sind, gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, an der Leine zu halten und mit Maulkorb zu versehen.

Übernachtungsgäste mit Hunden müssen vorher die Zustimmung des Vorstandes einholen

4. Das Wohnen auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die der Gemeinschaft zustehenden Dienste und die im Vereinsinteresse erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Vereinsvorstandes oder dessen Beauftragten zu verrichten.
6. Bauliche Veränderungen an den Lauben sind vorab schriftlich und mit Bauzeichnung beim Vorstand anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Bauliche Tätigkeiten dürfen nur vom 01. Oktober – 30. Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden.
7. Die Weitergabe einer Laube kann nach erfolgter schriftlicher Austrittserklärung nur an Personen erfolgen, die vom Vorstand nachgewiesen werden.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Laube sowie den Platz um dieselbe und die angrenzenden Wege sauber zu halten. Jegliche Einzäunung zwischen den Lauben ist verboten. In Absprache mit dem Vorstand ist es erlaubt, auf einen 50 cm bis 70 cm breiten Streifen, unmittelbar um die eigene Laube, Blumen, Ersatz- oder Ergänzungspflanzungen bzw. –Saaten vorzunehmen.
9. Bäume, Sträucher und Pflanzen sind zu schonen. Sie können nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes entfernt oder zu deren Pflege beschnitten werden. Alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Forstschutzes sind zu beachten.
10. Bekanntmachungen irgendwelcher Art sowie elektrische Anlagen oder sonstige Leitungen, Drähte und andere Gegenstände dürfen nicht an den Bäumen befestigt werden. Elektrische Leitungen dürfen nur für Baumaßnahmen vorübergehend auf dem Boden verlegt werden.

11. Bei Rettungs- und Hilfeleistungen, vor Allem bei Waldbränden, ist jedes Mitglied verpflichtet zu helfen und Anordnungen sowie den Auflagen der Ordnungsbehörden bzw. anderen befugten juristischen Personen Folge zu leisten.
12. Das Kochen darf nur mit Vergasungskochern in einer mit feuersicherem Material ausgeschlagenen Kochkiste, oder eines handelsüblichen Gasherdes außerhalb der Laube erfolgen. Beim Aufstellen der Kochgelegenheit ist auf unbedingte Feuersicherheit zu achten. Das Kochen auf-, oder in elektrischen Geräten ist nicht gestattet. Eine Sonderregelung bei Geselligkeiten ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich. Kühlschränke jeglicher Art elektrisch zu betreiben ist nicht zu gestatten.
13. In der Zeit vom 01. Mai bis 01. Oktober eines jeden Jahres ist die Winterverkleidung von den Lauben zu entfernen. Zur gleichen Zeit muss an jeder Laube ein Spaten oder eine Harke und ein mit Wasser gefüllter Eimer griffbereit vorhanden sein. Der um das Vereinsgelände befindliche Feuerschutzgraben ist von den Anliegern ständig in Ordnung zu halten.
14. Verrichten von Bedürfnissen darf nur auf den Toiletten erfolgen. Mitglieder und Gäste werden dringend ersucht, die Toiletten so sauber zu halten, wie sie jeder vorzufinden wünscht. Die Reinigung der Toiletten wird von den Mitgliedern (laut Aushang im Schaukasten) vorgenommen.
15. Für sämtliche Abfälle, sofern sie nicht zu groß oder sperrig sind, sind die die Müllkästen zu benutzen. Auf keinen Fall dürfen Abfälle in die Toilette geworfen werden. Laub ist nicht als Abfall zu betrachten. Müll, Schutt, Asche, Teer, Fäkalien und sonstige Abfälle dürfen auf dem Vereinsgelände nicht abgelagert oder vergraben werden. Alle Handlungen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers zur Folge haben können, sind untersagt; z.B. dürfen auf dem Vereinsgelände der Bodensubstanz oder der Qualität des Grundwassers abträgliche Stoffe weder vergraben noch sonst wie eingebracht werden.
16. Autos dürfen nur von Mitgliedern auf einem dafür vorgesehen Platz abgestellt werden. Autos von Gästen müssen grundsätzlich auf dem 1. Parkplatz abgestellt werden. Geparkte Autos sind mit einer Laubennummer sichtbar zu versehen. Motorisierte Fahrzeuge sind immer mit einem angemessenen Auffangbehälter gegen eine Grundwasserverschmutzung zu sichern.
17. Musik jeglicher Art ist ab 23:00 Uhr nicht mehr gestattet. Ausnahmen: Offizielle Veranstaltungen des Vereins bzw. über den Vorstand beantragte Veranstaltungen. Radio- und Fernsehgeräte sind von der Lautstärke so einzustellen, dass sich umliegende Bewohner nicht gestört fühlen.
18. Fundsachen sind bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.
19. Diese Platzordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen sind hiermit aufgehoben. Die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hiervon nicht berührt.

1. Änderung: Punkt 6 Satz 1 vom 05. April 2009

2. Änderung: Punkt 3 vom 28. März 2016